

---

## **Einmalige und wiederkehrende Unterstützungsleistungen an in Bedrängnis geratene Bezugsberechtigte aufgrund der Covid-19-Krise**

---

Antragsberechtigt sind alle Bezugsberechtigten der Literar-Mechana in den folgenden Berufsgruppen, die mit der Literar-Mechana einen unbeschränkten Wahrnehmungsvertrag vor dem 1.10.2020 geschlossen haben, sofern sie bedürftig sind.

### **Berufsgruppen - Voraussetzungen**

Autor/inn/en

- Haupt- und freiberufliche Tätigkeit als Autor/in
- künstlerisches Werkschaffen als Schriftsteller/in, Dramatiker/in, Drehbuchautor/in, literarische/r Übersetzer/in

Journalist/inn/en

- Haupt- und freiberufliche Tätigkeit als Journalist/in
- Pflichtversicherung in der GSVG
- Presseausweis

Wissenschaftler/innen

- Haupt- und freiberufliche Tätigkeit als Wissenschaftler/in
- Pflichtversicherung in der GSVG
- Tantiemenaufkommen in der Literar-Mechana in zwei der vergangenen drei Jahre

Hauptberuflich ist ein/e Antragsteller/in tätig, wenn er/sie die Arbeitszeit vorrangig dem Schreiben und Verfassen von Sprachwerken widmet. Bei einer freiberuflichen Tätigkeit handelt es sich um eine solche, die in keinem Angestelltenverhältnis erbracht wird. Beschäftigte in Kurzarbeit, Angestellte oder Personen mit AMS-Bezug erbringen keine freiberufliche Tätigkeit.

## **ZUSCHUSSLEISTUNGEN**

### **1. Zuschüsse zu Honorarausfällen**

- a. Nachgewiesene Honorarausfälle infolge von seit 1.10.2020 erfolgten Veranstaltungs- und Projektabsagen.
- b. Wiederholte Antragstellung bis zur Ausschöpfung der maximalen Fördersummen ist möglich
- c. Honorarausfälle können nur teilweise ersetzt werden.
- d. Es werden bis zu € 3.000,- geleistet.

### **2. Laufende Unterstützung in sozialen Notfällen**

- a. Einkommenshöchstgrenzen (laufendes Familieneinkommen)
  - i. Alleinstehend: € 1.500,-
  - ii. Verheiratet: € 2.200,-
  - iii. Pro Kind: zusätzlich je € 150,-
- b. Einkommen: Unter Einkommen ist das laufende, steuerbare Einkommen zu verstehen, einschließlich Stipendien und sonstigen steuerbefreiten Einkommensbestandteilen (zB SVS-Bezüge oder vergleichbare Unterstützungsleistungen).

- c. Sozialer Notfall: Ein sozialer Notfall liegt vor, wenn krisenbedingt eine wirtschaftliche Ausnahmesituation eingetreten ist oder sich abzeichnet, die der/die Betroffene aus eigenem Antrieb nicht bewältigen kann und deswegen in der Existenz gefährdet ist. Es zählt dazu die Unfähigkeit, die laufenden Kosten wie Miete, Betriebskosten, Unterhaltspflichten etc. zu leisten. Diese sind vom/von der Antragsteller/in anzuführen und zu belegen.
- d. Die laufende Unterstützung kann auch zusätzlich zur Unterstützung gemäß Punkt 1 beantragt werden.
- e. Zuschusshöhe: maximal 6 x monatlich € 450,-- oder € 650,--.

### 3. Einmaliger Zuschuss bei Beitritt nach dem 30.09.2020

Bei einem Beitritt zwischen dem 30.09.2020 und dem 15.11.2020 ist lediglich eine einmalige Zuschussleistung in Höhe von € 500,-- möglich. Bei einem Beitritt nach dem 15.11.2020 wird kein Zuschuss geleistet.

### ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag ist formlos an die E-Mail-Adresse [rauch@literar.at](mailto:rauch@literar.at) (Frau Petra Rauch-Schmithausen) unter folgenden Angaben zu übermitteln:

- Geburtsdatum,
- ausgefallenen Veranstaltungen und Honorare gemäß Punkt 1,
- weiterführenden Ausführungen zur Notlage,
- Belege zum Einkommen bzw. sonstiger Zuwendungen gemäß Punkt 2
- Belege zur Bedürftigkeit,
- aktuelle Kontoverbindung.

Zusätzlich für Journalist/inn/en

- Presseausweis (als Scan),
- letzter Kontoauszug der GSVG-Versicherung (als Scan).

Zusätzlich für Wissenschaftler/innen

- letzter Kontoauszug der GSVG-Versicherung (als Scan).